

Hamburger Turnerschaft von 1816

Sollten in dieser Ordnung nicht alle Regelungen sprachliche Differenzierungen nach dem Geschlecht enthalten, so geschieht dies lediglich aus Darstellungsgründen, ohne ein Geschlecht bevorzugen oder benachteiligen zu wollen

Wahlordnung zur Wahl der Delegierten (gültig ab 01.01.2026)

§1 Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten

- (1) Die Abteilungen wählen auf einer Abteilungsversammlung ihre Delegierten und Ersatzdelegierten. Die Mitgliederverwaltung erstellt auf Anforderung durch die Abteilungen vor der Wahl eine Wählerliste und benennt die Anzahl der zu wählenden Delegierten gemäß § 17 der Satzung. Stichtag für die Wählerliste ist der 1.1. des Jahres.
- (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt.
- (3) Die Ersatzdelegierten erhalten eine eindeutige Reihenfolge, die durch die Anzahl der erhaltenen Stimmen bestimmt wird. Diese Reihenfolge ist verbindlich und mit den Wahlergebnissen bekannt zu geben.

§2 Passive Wahlberechtigung

Abteilungsdelegierte können nur Abteilungsmitglieder sein, deren Mitgliedschaft ungekündigt ist und die das passive Wahlrecht nach § 9 (2) der Satzung besitzen. Vor der Wahl hat jeder Kandidat mündlich, bei Abwesenheit vor der Wahl schriftlich, zu erklären, dass er im Falle einer Wahl diese annimmt.

§3 Aktive Wahlberechtigung

Jedes Mitglied kann nur in der Abteilung Abteilungsdelegierten und -ersatzdelegierte wählen, in deren Wählerliste es geführt wird. Jedes Abteilungsmitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Delegierte und Ersatzdelegierte aus der Abteilung zu wählen sind.

§4 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist innerhalb von zehn Werktagen dem Aufsichtsrat bekannt zu geben. Der Aufsichtsrat informiert den Vorstand und die Mitgliederverwaltung.

§5 Einspruch gegen das Wahlergebnis

Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen an den Aufsichtsrat zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat endgültig innerhalb von vier Wochen ab Einreichung des Einspruchs.

§6 Ungültigkeit der Delegiertenwahl oder Ausscheiden Delegierter

Wird die Wahl eines Delegierten oder Ersatzdelegierten für ungültig erklärt, oder scheidet ein Delegierter vorzeitig aus seinem Amt aus, rückt der nächste Ersatzdelegierte aus der Abteilung nach.